

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch – Entwurf in der Fassung vom 20.11.2017 mit Plänen vom 29.08.2017**      Anlage x  
**Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange**

**Bietergemeinschaft RAB/VBN**

DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)  
 Geschäftsfeld Bus, Niederlassung Tübingen, Europastraße 63, 72072 Tübingen  
 und  
 VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH  
 Inselstraße 32, 72202 Nagold, Stellungnahme vom 12.09.2018

Stellungnahme Behörde/Träger öffentlicher B. (RAB/VBN)	Stellungnahme der Gemeinde / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>Betreff: AW: Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Gemeinde Ammerbuch – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wie Ihnen bekannt ist, führt die Bietergemeinschaft „VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH und Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH“ den ÖPNV auf den Linien 791 und 792 im Auftrag des Landkreises Tübingen bzw. ZÖA durch. Wir haben deshalb das Landratsamt / den ZÖA als Aufgabenträger des ÖPNV und Auftraggeber gebeten zum Lärmaktionsplan auch für uns Stellung zu nehmen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Einführung von 30 km/h in Altingen zur Fahrzeitverlängerungen führen kann.</p>	<p>Eine maximale Fahrzeitverlängerung bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 auf einer Fahrstrecke von 100 Metern beträgt theoretisch lediglich 4,8 Sekunden. In innerstädtischen Gebieten ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeitverlängerung auf Grund der infrastrukturellen Bedingungen geringer ausfällt. Als Richtwert kann das Ergebnis eines Pilotversuchs herangezogen werden: Durch die Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h ergab sich eine Verlustzeit von ca. 2 Sec pro 100 Meter. Die Fahrzeitverlängerung durch die Maßnahme Tempo 30 in Altingen erscheint daher geringfügig.</p>	

**Landkreis Tübingen**

Landkreis Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Stellungnahme vom 16.10.2018

Stellungnahme Behörde/Träger öffentlicher B. (Landkreis Tü)	Stellungnahme der Gemeinde / Abwägung	Beschlussempfehlung
---	---------------------------------------	---------------------

<p><input type="checkbox"/> <b>Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <input type="checkbox"/> frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</li><li>➤ <input type="checkbox"/> Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB</li><li>➤ <input type="checkbox"/> Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB</li><li>➤ <input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB</li></ul> <p><input type="checkbox"/> <b>Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen</b></p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p>Planungsträger: Gemeinde Ammerbuch</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan / Fortschreibung</li><li><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</li><li><input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan</li><li><input type="checkbox"/> Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)</li><li><input type="checkbox"/> Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)</li><li><input type="checkbox"/> Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB</li><li><input type="checkbox"/> Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO</li><li><input type="checkbox"/> Städtebauliche Rahmenkonzeption</li><li><input type="checkbox"/> Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)</li><li><input checked="" type="checkbox"/> sonstiges Planverfahren</li><li><input type="checkbox"/> Abseheentscheidung (§ 74 Abs. 7 LVwVfG bzw. § 74 Abs. 7 VwVfG)</li></ul> <p>Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Lärmaktionsplan Ammerbuch</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme: 22.10.2018</p> <p><b>B. Stellungnahme des Landratsamts</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Keine Bedenken und Anregungen</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen wie folgt :</li></ul> <p>Planunterlagen im Verzeichnis: <a href="#">\\auenland\dfs\Kreisplanung\Planunterlagen_Digital\Anfragen_digital\Ammerbuch\Lärmaktionsplan</a></p> <p><b>I. Landwirtschaft</b></p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Durch die derzeitigen Planungen werden keine agrarstrukturellen Belange betroffen. Sollten weitere Maßnahmen im Außenbereich geplant werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
--	-----------------------	--

<p><b>II. Verkehr und Straßen</b></p> <p><b>1. Rechtsgrundlage</b> Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StrVG)</p> <p><b>2. Immissionsschutz</b> Der vorgeschlagene lärmmindernde Fahrbahnbelag im Zuge der L 359 (OD Reusten) liegt in der Zuständigkeit des RP Tübingen. Für die L 359 erfolgt vom RP Tübingen eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Durch die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der K 6917 werden die Grenzwerte und die Einsatzfähigkeit eines Lärmoptimierten Belages unterschritten bzw. begrenzt. Eine Einrichtung eines Lärmoptimierten Belages bei künftigen Fahrbahnerneuerungen wird nach Ausführung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht weiter verfolgt.</p> <p><b>3. Verkehrseinrichtungen</b> Von Seiten der Verkehrsbehörde wurden die Anregungen zur Einrichtung der geschwindigkeitsreduzierten Bereiche erfasst. Die Lagedefinition dieser Bereiche wird nach rechtskräftigem Beschluss des Lärmaktionsplanes im Zuge einer Verkehrsschau mit Anhörung durch die Verkehrsbehörde festgelegt.</p> <p><b>III. Gesundheit</b></p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Aus gesundheitlicher Sicht, insbesondere zum Schutz der Anwohner der Gemeinde Ammerbuch, haben Lärmschutzmaßnahmen einen bedeutenden Einfluss auf das gesundheitliche Wohlbefinden. Wenn das Ziel einer Lärminderung, wie in den beigefügten Lärmgutachten ersichtlich, bereits</p>	<p>Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch werden die Vorteile des Einbaus eines lärmmindernden Asphalts ausgeführt. Es ist daher zu empfehlen einen solchen Belag bei einer anstehenden Belagserneuerung durchzuführen. Wurde bis dahin die Maßnahme Tempo 30 umgesetzt, kann geprüft werden, ob die resultierenden Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines lärmmindernden Asphalts eine weiterhin geltende Tempo-30-Regelung rechtfertigt.</p> <p>Zustimmung.</p>	
--	--	--

<p>deutlich durch Maßnahmen wie Geschwindigkeitsveränderung reduziert und begrenzt werden kann, sind diese Maßnahmen im Interesse der Gesunderhaltung der Bürger.</p>		
---	--	--

Landkreis Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Stellungnahme vom 14.01.2020

<b>Stellungnahme Behörde/Träger öffentlicher B. (Landkreis Tü)</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde / Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<p><b>I. Verkehr und Straßen</b>  <b>Bedenken und Anregungen:</b></p> <p>Durch die Einrichtungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der K 6917 werden die Grenzwerte und die Einsatzfähigkeit eines Lärmoptimierten Belages unterschritten bzw. begrenzt. Eine Einrichtung eines Lärmoptimierten Belages bei künftiger Fahrbahnerneuerungen wird nach Ausführung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht weiterverfolgt. Die Fortschreibung bzw. Änderung des Lärmaktionsplanes, auf Grund der Stellungnahme aus 2018, tangieren nicht die Belange des Sachgebiet Straßenbau der Abteilung Verkehr und Straßen als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen.</p> <p>Für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung sind lärmrelevante Straßen auf Grundlage des tatsächlichen täglichen Verkehrsaufkommens zu beurteilen. Dass eine Überschreitung der Auslösewerte zwischen Poltringen und Reusten gegeben sein soll, wo hier ein DTV von 4480 Kfz/24h und ein Schwerverkehrsanteil von 1,76 % ermittelt wurde, überrascht.</p>	<p>Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch werden die Vorteile des Einbaus eines lärmmindernden Asphalts ausgeführt. Es ist daher zu empfehlen einen solchen Belag bei einer anstehenden Belagserneuerung durchzuführen. Wurde bis dahin die Maßnahme Tempo 30 umgesetzt, kann geprüft werden, ob die resultierenden Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines lärmmindernden Asphalts eine weiterhin geltende Tempo-30-Regelung rechtfertigt.</p> <p>Die Verkehrskennwerte beruhen auf Verkehrskennwerte aus einer von der Kommune durchgeführten Verkehrszählung aus dem Jahr 2017. Diese Zählungen bildeten den tatsächlichen Verkehr für die L 359 realistischer ab als die genannten Verkehrsmonitoringswerte (4.480 Kfz/24h; 1,76 % SV-Anteil), welche auf einer Hochrechnung basieren. Der genannte Schwerverkehrsanteil von 1,76 % bezieht sich zudem auf Kfz mit mehr als 3,5 Tonnen. Für Berechnungen nach RLS-90 sind Kfz mit mehr als 2,8 Tonnen zu berücksichtigen.</p>	



zurückstellen.		
----------------	--	--

**Regierungspräsidium Tübingen**

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Referat 46-Verkehr, Stellungnahme vom 05.11.2018

<b>Stellungnahme Behörde/Träger öffentlicher B. (Regierungsprärs. Tü)</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde / Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<p>Entwurf des Lärmaktionsplans für Ammerbuch Ihr Schreiben vom 11.09.2018</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplans von Ammerbuch eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Als <b>Straßenbaulastträger</b> geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Nach dem vorliegenden Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch (Stand: 20. November 2017) wurden bereits in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen der Lärmsanierung (Einbau von Lärmschutzfenstern im Jahr 1985) umgesetzt.</p> <p>In Kapitel 4.2 (Seite 10 ff) werden Maßnahmen die grundsätzlich zur Lärmreduzierung möglich sind, vorgeschlagen. Hierzu zählen mehrere Geschwindigkeitsbegrenzungen als auch Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen prüfen zu lassen. Hierzu zählen der passive Lärmschutz an Gebäuden als auch der Einbau lärmtechnisch verbesserter Straßenbeläge. Einbau lärmtechnisch verbesserter Straßenbeläge</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der nächsten anstehenden Fahrbahnerneuerung prüfen, ob für die Straßen die sich in der Baulast des Regierungspräsidiums befinden die Voraussetzungen für den Einbau von lärmtechnisch verbesserten Straßenbelägen vorliegen.</p>	<p>Der Einbau eines lärmindernden Asphalts ist aufgrund der schalltechnischen Vorteile zu empfehlen. Entlang der Ortsdurchfahrten sind für längere Abschnitte größere Betroffenheiten von</p>	

<p>Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles.</p> <p>Lärmsanierung (Passiver Lärmschutz) Im Rahmen der Lärmaktionsplanung möchte die Gemeinde Ammerbuch, die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen überprüfen lassen.</p> <p>Lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung (passiver Lärmschutz) sind grundsätzlich möglich. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschrift</p> <p>Als <b>höhere Verkehrsbehörde</b> nehmen wir zu den vorgesehenen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>Unklar ist, welche konkreten DTVe den Lärmberechnungen von BS Ingenieure zugrunde gelegt wurden, da in der Tabelle auf Seite 7 des Entwurfs nicht eine genaue Zahl, sondern eine Unter- und eine Obergrenze eingetragen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Lärmpegel für verkehrsrechtliche Maßnahmen in RLS90-Werte umgerechnet werden müssen, was auch nach dem aktualisierten Kooperationserlass des Landes vom 29.10.2018 in einem vereinfachten Verfahren erfolgen kann. Laut Entwurf des Lärmaktionsplans (S.8) wurden aber offensichtlich bereits Berechnungen nach RLS90 durchgeführt. Für die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde sind die RLS90-Werte und die Zahl der Lärmbetroffenen pro</p>	<p>Anwohnern zu verzeichnen, die vor allem Pegeln oberhalb des Auslösewertes der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) ausgesetzt sind und für die ein solcher lärmindernder Asphalt in Betracht gezogen werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung der genauen Verkehrsbelastungswerte kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden und wird im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ammerbuch eingearbeitet.</p> <p>Da die zuständigen Fachbehörden die in Lärmaktionsplänen enthaltenen Maßnahmen auf</p>	
--	---	--

<p>Gebäude in den Gebäudelärmkarten anzugeben.</p> <p>Zudem sollte angegeben werden, wie stark die jeweilige Maßnahme den Lärmpegel reduziert. Voraussetzung ist eine Reduzierung um mindestens 2,1 dB(A). Nur ausnahmsweise genügen geringere Reduzierungen.</p> <p>Nach § 45 Abs.1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Nach § 45 Abs.9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.</p> <p>Da es keine durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Grenzwerte für Verkehrslärm gibt, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung davon auszugehen, dass eine solche Gefahrenlage vorliegt, wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten sind. Dann hat die Verkehrsbehörde – bzw. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen die Gemeinde - Ermessen auszuüben.</p> <p>In diese Abwägung sind alle relevanten Belange einzustellen, also sowohl das Interesse der Anwohner, von unzumutbarem Verkehrslärm verschont zu bleiben, als auch das öffentliche Interesse daran, dass der Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen möglichst flüssig bleibt. Auch ist zu prüfen, ob durch Verkehrsbeschränkungen auf der jeweiligen Strecke Ausweichverkehr in bislang weniger belastete Wohnbereiche zu erwarten ist. Beschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo tatsächlich Menschen wohnen. Kürzere</p>	<p>Grundlage der für sie maßgeblichen RLS-90 abwägen, wurde die vorliegende Lärmkartierung bereits gemäß den RLS-90 berechnet. So kann mit dem vorliegenden Informationsstand eine Maßnahmenabwägung seitens der Straßenbaulastträger erfolgen. Die Zahl der betroffenen je Einwohner kann der dem Lärmaktionsplan angehängten Pegeltabellen mit eindeutiger Zuordnung der Adressen entnommen werden. Die Gebäudelärmkarten werden im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplans entsprechend angepasst. Aus einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 50 auf Tempo 30 resultiert eine rechnerische Pegelminderung zwischen 2 und 3 dB(A). Kenntnisnahme.</p> <p>In seinem Schreiben vom 29.10.2018 weist das MVI Baden-Württemberg darauf hin, dass mit der Lärmaktionsplanung darauf hinzuwirken ist, Pegelwerte von 65/55 dB(A) (tags/nachts) nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p>	
--	---	--



<p>Strecken, an denen niemand wohnt, zwischen bewohnten, lärmbelasteten Strecken können einbezogen werden. Auch die Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer kann eine Rolle spielen: Wo die Wohngebäude von der Straße aus nicht zu sehen sind, versteht der Verkehrsteilnehmer nicht, warum er aus Lärmschutzgründen langsamer fahren soll.</p> <p>Hinweise, welche Belange unter anderem einzustellen sind, ergeben sich auch aus dem aktualisierten Kooperationserlass des Landes vom 29.10.2018 unter 2.3, S.17 und 18. Die Abwägungsüberlegungen müssen sich aus dem Lärmaktionsplan ergeben, zumindest aber dem Gemeinderatsbeschluss (-protokoll) über den Lärmaktionsplan entnommen werden können.</p> <p>An einer solchen Abwägung fehlt es derzeit noch im Entwurf des Lärmaktionsplans. Bislang sind nur die Höhe der Lärmpegel und die Zahl der Betroffenen berücksichtigt. Die Abwägung muss sich auf jede Strecke separat beziehen.</p> <p>Wenn eine solche Abwägung im Lärmaktionsplan erfolgt, könnte auch geprüft werden, ob in Entringen und/oder anderen Teilorten ebenfalls Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht kommen. Sie könnten auch beispielsweise auf nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) beschränkt werden, um den Verkehrsfluss tagsüber nicht einzuschränken. Es sollte auch nachvollziehbar sein, warum sich die Gemeinde gegen eine Beschränkung entscheidet.</p> <p>Wir bitten, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen, am besten direkt die Abteilung 4 anschreiben (Abteilung4@rpt.bwl.de).</p>	<p>Die Abwägungsüberlegungen zu den aufgestellten Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Ammerbuch wurden seitens der Kommune durchgeführt. Die Abwägung hat ergeben, dass den hohen Beurteilungspegel und Betroffenheiten unter Berücksichtigung anderer Belange mit besagten Maßnahmen entgegengewirkt werden soll. Die Abwägungsüberlegungen werden im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ammerbuch ergänzt.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird geprüft, ob weitere Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
--	--	--

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Referat 46-Verkehr, Stellungnahme vom 02.01.2020

Stellungnahme Behörde/Träger öffentlicher B. (Polizeiprä. RT)	Stellungnahme der Gemeinde / Abwägung	Beschlussempfehlung
<p>Die Hinweise in unserer Stellungnahme vom 05.11.2018 wurden insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Abwägungen aufgegriffen. In die Gebäudelärmkarten wurden Tabellen mit den konkreten RLS-90-Werten und der Zahl der Bewohner der jeweiligen Gebäude eingefügt.</p> <p>Nach wie vor ist aber nicht erkennbar, von welchem DTV bei den Lärmberechnungen für die jeweiligen Strecken ausgegangen wurde und wie dieser DTV ermittelt wurde. Es überrascht, dass in Poltringen und Reusten Lärmpegel über den Auslösewerten vorhanden sein sollen, obwohl nach dem Verkehrsmonitoring des Landes zwischen diesen Ortsteilen der DTV nur bei 4.480 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 1,76 %, also 79 SV-Fahrzeugen am Tag liegt.</p> <p>Ein weiterer Vorbehalt besteht bzgl. der Ausdehnung der geschwindigkeitsbeschränkten Strecke in Reusten in Richtung Altingen. Die Ortstafel dürfte an der Einmündung der Gartenstraße stehen, da nach der Verwaltungsvorschrift des Bundes zu Zeichen 310 (Ortstafel) die Ortstafel „in der Regel dort anzuordnen (ist), wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, <i>wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.</i>“ Die Gebäude an der Gartenstraße werden nicht direkt von der L 359 erschlossen, erst das Gebäude Gartenstraße 2. Da die Ortstafel und die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zusammen aufgestellt werden können, sollte die Geschwindigkeitsbeschränkung erst etwas weiter ortseinwärts aufgestellt werden. also z.B. einige Meter vor dem Gebäude</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verkehrskennwerte beruhen auf Verkehrskennwerte aus einer von der Kommune durchgeführten Verkehrszählung aus dem Jahr 2017. Die ermittelten Werte sind im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch für die einzelnen Streckenabschnitte aufgeführt. Diese Zählungen bildeten den tatsächlichen Verkehr für die L 359 realistischer ab als die genannten Verkehrsmonitoringswerte, welche auf einer Hochrechnung basieren. Der genannte Schwerverkehrsanteil von 1,76 % bezieht sich zudem auf Kfz mit mehr als 3,5 Tonnen. Für Berechnungen nach RLS-90 sind Kfz mit mehr als 2,8 Tonnen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Ammerbuch sieht die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für die gesamten Ortsdurchfahrt (Altinger Straße, Jesinger Straße) aufgrund der fast durchgängigen Überschreitung der Auslösewerte mit teilweisen Überschreitungen im Bereich des vordringlichen Handlungsbedarfs vor.</p> <p>Für den Straßenabschnitt nach der Ortstafel</p>	

<p>Altinger Straße 33. Das hätte auch den Vorteil, dass nicht von der höheren Geschwindigkeit ortsauswärts abrupt auf 30 km/h heruntergebremst werden muss, was erhöhte Lärmemissionen zur Folge hätte.</p> <p>Abgesehen davon sind Abwägungsfehler nicht erkennbar. Sofern die Lärmpegelberechnungen in Poltringen und Reusten hinsichtlich des DTV nachvollziehbar dargelegt werden, kann die vom Landratsamt Tübingen als zuständiger Verkehrsbehörde nach Beschluss über den Lärmaktionsplan zu beantragende Zustimmung zu den vorgesehenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen voraussichtlich erteilt werden.</p>	<p>ortsauswärts in diesem Bereich gilt nach unserer Kenntnis aufgrund von Verkehrslärm bereits ein Tempolimit von 50 km/h. Daher ergeben sich keine größeren Geschwindigkeitsunterschiede zur vorgesehenen Tempo-30-Beschränkung.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise zum DTV siehe oben.</p>	
---	--	--